Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Januar 1936 | Nr. 4

(Nr. 14307.) **Gesetz, betr. die Errichtung der „Stiftung Schorfheide". Vom 25. Januar 1936.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Unter dem Namen „Stiftung Schorfheide" wird eine rechtsfähige Stiftung mit dem Sitze in Berlin errichtet.

§ 2.

Die Stiftung soll der Erholung des deutschen Volkes dienen, dem Gedanken des Reichsnaturschutzgesetzes folgend den Sinn für Naturverbundenheit, vorwiegend bei der großstädtischen Bevölkerung, erwecken und vertiefen sowie den von den Fortschritten der Kultur bedrohten Tier- und Pflanzenarten ein Schutzgebiet schaffen.

§ 3.

(1) Der Stiftung wird vom Preußischen Staate das Nutzungsrecht an den im Eigentum des Preußischen Staates befindlichen Grundstücken der Forstämter Grimnitz, Reiersdorf, Pechteich, Groß Schönebeck, Zehdenick, Himmelpfort und Alt Placht eingeräumt. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf solche Grundstücke, welche später den genannten Forstämtern zugelegt werden. Dieses Nutzungsrecht bildet das Stiftungsvermögen.

(2) Für das Nutzungsrecht gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Nießbrauch entsprechend, soweit in diesem Gesetze keine Vorschriften getroffen sind.

(3) Die Bewirtschaftung der dem Nutzungsrecht unterliegenden Flächen hat nach den für die Staatsforstverwaltung maßgebenden Grundsätzen zu erfolgen. Sämtliche Einnahmen fließen der Stiftung zu. Sie hat an den Preußischen Staat — Staatsforstverwaltung — alljährlich eine Rente abzuführen. Die Höhe dieser Rente wird von dem Finanzminister und dem Landesforstmeister gemeinsam festgesetzt.

(4) Die Überschüsse, welche nach Deckung der Verwaltungs- und Betriebsausgaben erzielt werden, sind für den Stiftungszweck (§ 2) zu verwenden.

(5) Die Stiftung darf Darlehen nur mit Zustimmung des Finanzministers aufnehmen. Die Ausübung des Nutzungsrechts darf nicht einem Dritten überlassen werden.

(6) Der Stiftung kann vom Staate jährlich ein Betriebsvorschuß gewährt werden, der jeweils am Ende des Rechnungsjahrs wieder erstattet werden muß.

§ 4.

Die Stiftung steht unter der Leitung des Landesforstmeisters. Dieser ernennt im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Stiftungsvorstand aus der Zahl der preußischen Staatsbeamten.

§ 5.

(1) Die Verwaltung der „Stiftung Schorfheide" gilt als öffentliche Behörde.

(2) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, die zuständigen staatlichen Behörden innerhalb ihres Geschäftsbereichs um ihre Hilfe bei der Durchführung der Stiftungsaufgaben zu ersuchen.

(3) Die für die Stiftung tätigen Beamten sind preußische unmittelbare Staatsbeamte. Ihre Dienstbezüge bleiben unberührt. Die Aufwendungen des Staates für diese Beamten werden dem

Staate von der Stiftung erstattet. Ferner hat sie an den Staat einen Pauschbeitrag zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger, der Witwen und Waisen und der Wartegeldempfänger nach denselben Grundsätzen abzuführen, die für die Einstellung eines derartigen Pauschbeitrags in den Haushalt der Staatsforstverwaltung maßgebend sind.

(4) Die Angestellten und Arbeiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dem Gebiete der Stiftung für die Staatsforstverwaltung tätig sind, treten in den Dienst der Stiftung. Für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung gelten die für die Angestellten und Arbeiter der Staatsforstverwaltung jeweils bestehenden Vorschriften.

§ 6.

(1) Für den Haushalt der Stiftung ist alljährlich von dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein Voranschlag aufzustellen. Der Haushaltsplan der Stiftung wird als Anlage dem Haushaltsplane des Preußischen Staates beigefügt.

(2) Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung mit der Übernahmeverhandlung des Vorstandes unterliegt der Prüfung durch die Oberrechnungskammer.

(3) Die Kassengeschäfte der Stiftung führt eine Stiftungskasse.

§ 7.

(1) Der Vorstand der Stiftung verwaltet die gesamten Angelegenheiten der Stiftung nach Maßgabe ihres Haushalts und nach einer Geschäftsanweisung, die der Leiter der Stiftung im Einvernehmen mit dem Finanzminister erläßt. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung der Stiftung einem Vorstandsmitglied als seinem ständigen Vertreter. Dieser muß preußischer Forstverwaltungsbeamter sein; er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte wird ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt, der dem Geschäftsführer unmittelbar untersteht.

§ 8.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Die Einnahmen und die sächlichen Ausgaben, welche in dem Stiftungsgebiete seit dem 1. Oktober 1935 entstanden und nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnen sind, gelten als Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.

Berlin, den 25. Januar 1936.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 25. Januar 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.